

§ 218: abgewiesen

Die Abweisung des Vorlagebeschlusses des Sozialgerichts Dortmund zur Frage der Finanzierung nichtmedizinisch indizierter Abtreibungen durch die gesetzlichen Krankenkassen hat einmal mehr gezeigt, wie schwierig eine Änderung im Bereich des § 218 nicht nur politisch, sondern auch rechtlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil zwar nicht formell in der Sache entschieden, sondern die Klage aus rein verfahrensrechtlichen Gründen für unzulässig erklärt, weil sie dem Verlangen nach einem Normenkontrollverfahren gleichkomme, dieses aber nur von den dafür zuständigen politischen Instanzen, nämlich der Bundesregierung, einer Landesregierung oder aber eines Drittels der Mitglieder des Bundestages beantragt werden könne.

Aber es gibt doch Andeutungen in der Abweisung der Klage, die auch für den Fall einer Entscheidung in der Sache von Bedeutung sind, so z. B., wenn das Bundesverfassungsgericht feststellt, die Klägerin – es handelte sich um die katholische Journalistin *Ursula Zöller* (Würzburg) – verlange durch ihr Klagebegehren eine Unterlassung „auf die sie sozialrechtlich keinen Anspruch hat, weil die gesetzlich normierte Kassenleistung an Dritte ihren persönlichen, durch das Mitgliedsverhältnis zur Krankenkasse bestimmten Rechtskreis nicht berührt“.

Und das Gericht fährt fort: Der einzelne Bürger, der eine bestimmte Anwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, könne aus *seinen* Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten. Soweit diese mit seinem Glauben, seinem Gewissen, seinem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis unvereinbar sei, könne er „jedenfalls nicht verlangen, daß *seine* Überzeugung zum Maßstab der Gül-

tigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird“.

Es sieht infolgedessen nicht danach aus, daß sich eines der klageberechtigten politischen Organe nach der verfahrensrechtlichen Abweisung der Klage ermutigt bzw. veranlaßt fühlt, eine Entscheidung in der Sache anzustreben.

Daß auch die kirchlichen Stellen, die auch in diesem Punkt wie bei der Frage der Änderung des Abtreibungsstrafrechts insgesamt ziemlich allein stehen, mit einer verfassungsrechtlichen Entscheidung in der Sache praktisch nicht mehr rechnen, geht u. a. aus einem KNA-Interview des Vorsitzenden der Bischofskonferenz, Kardinal Höffner, hervor. In dem Interview verwies der Kardinal unter der Devise, nun seien die Politiker gefordert, von neuem auf den unlängst von 74 Unionsabgeordneten eingebrachten Gesetzesentwurf, der ein gesetzliches Verbot der Finanzierung von nichtmedizinisch indizierten Abtreibungen durch die gesetzlichen Krankenkassen vorsieht.

Auch dieser Weg scheint alles andere als aussichtsreich. Schon das Schicksal, das den Entwurf der 74 Abgeordneten bei seiner ersten Lesung (vgl. HK, Juni 1984, 248) aufgrund der sicher nicht ganz zufällig zustandekommenen Beschlußunfähigkeit des Bundestages ereilt hat, zeigt, wie aussichtslos auch ein zweiter Versuch verlaufen würde. Nicht nur in der christlich-liberalen Regierungskoalition, auch in der Union läßt sich für absehbare Zeit keine Mehrheit für eine Gesetzesänderung finden.

Die Wochen später gestartete Attacke von Bundesfamilienminister Geißler gegen die äußerst umstrittenen Schwangerschaftsberatungsmethoden von „Pro Familia“ hatte deshalb u. a. wohl auch den Sinn, durch eine wenigstens versuchsweise Verbesserung der Beratungspraxis den kirchlichen Stellen zu signalisieren, man tue ja etwas gegen den Mißbrauch des Gesetzes und solle deshalb jedenfalls einstweilen bitteschön nicht zu sehr mit Änderungswünschen befaßt werden, die man aus politischen Gründen nicht wollen könne. se

Bischofsrhetorik

Wer am Katholikentagswochenende die mit dem Ende des Druckerstreiks wieder umfangreicher gewordenen Tageszeitungen las, wurde in beträchtliche Betrübnis gestürzt. Nicht wegen der Berichterstattung aus München, die ihr Bestes taten und mit Sympathie und Engagement schrieben. Auf einige Weltkinder wirkte die Faszination des Ereignisses sogar erkennbar nachhaltiger als auf manchen Kirchenprofi. Was schmerzte, waren vor allem die in mehreren Zeitungen gleich fuhrenweise aufgefahrenen Zitate aus bischöflichem Mund.

Der *Konferenzvorsitzende* wurde gleich zweimal aus seinem Eschatologievortrag beim Wort genommen. Und was da wiedergegeben wurde und was zwar nicht dem Gesamttenor entsprach, aber doch als Einzelaussage Gewicht hatte, klang zu sehr nach *cantus firmus*, als daß man es als dosierten Einsatz der Gabe der Vereinfachung hätte bewerten können. Die Botschaft Christi sei keine „Anleitung zur Befreiung der Menschen aus gesellschaftlichen Zwängen“ und die Osterbotschaft dürfe nicht „in Soziologie oder Entwicklungshilfe“ aufgelöst werden.

Mag sein, daß dem Vorsitzenden nach einem in seinem eigenen Bonner Amt als Visitationsreise apostrophierten Besuch in Brasilien noch manche Thesen unmoderater Richtungen der Befreiungstheologie in den Ohren geklungen haben. Aber Soziologie und Entwicklungshilfe? Braucht es in der Kirche bzw. von der Kirche trotz alles berechtigten Mißtrauens in Methode und Leistungsvermögen nicht beides, um hier gesellschaftliche Vorgänge zu verstehen und dort Not zu wenden? Der Kardinal von Köln hat doch den Ruf, selbst einmal ein hervorragender Sozialwissenschaftler gewesen zu sein und empirische Zusammenhänge genauso gut zu verstehen wie normative. Und seine Diözesanverwaltung ist be-